



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963 j

Berlin, den 30. November 1963

1 Teil II Nr.98

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 63	Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. — Ordnungsstrafverordnung —	773
9. 11. 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung — Disziplinarordnung für Richter — ...	716
9. 11. 63	Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik. — Disziplinarordnung —	777
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....		780

### Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. — Ordnungsstrafverordnung —

Vom 5. November 1963

Mit dem endgültigen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik wurden grundlegende Veränderungen herbeigeführt. Die jetzt bestehenden neuen gesellschaftlichen Bedingungen und die Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ermöglichen und verlangen die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege. Der Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBI. I S. 21) sagt hierzu:

„Das Neue ... besteht darin, den Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, besonders gegen Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen, umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen als Bestandteil des Kampfes des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Kräfte für den gesellschaftlichen Fortschritt und gegen alle dem Sozialismus entgegenwirkenden Hemmnisse zu führen.“

Diese Forderung gilt auch für die Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten. Vielfach sind sie begünstigende Bedingungen für das Auftreten von Straftaten. Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit Ordnungswidrigkeiten muß überall zu einem festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit entwickelt werden. Deswegen werden den Stadtbezirken und Städten Ordnungsstrafbefugnisse übertragen und differenzierte Maßnahmen zur Überwindung der Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Damit wird zu einer weiteren Festigung und Entwicklung unserer sozialistischen

Rechtsordnung beigetragen. Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

#### Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Ordnungswidrigkeiten erschweren die Ausübung der staatlichen Leitung bei der Erfüllung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und stören die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Die Überwindung der Ordnungswidrigkeiten ist Angelegenheit der gesamten Gesellschaft. Die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ordnungswidrigkeiten sind aufzudecken und geeignete Maßnahmen zu deren Überwindung zu treffen.

§ 2

Die Handlung, die eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist genau zu beschreiben (Ordnungswidrigkeitstatbestand).

§ 3

(1) Ordnungsstrafbestimmungen können außer in Gesetzen der Volkskammer, in Erlassen des Staatsrates und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, in Verordnungen des Ministerrates und Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe erlassen werden. Ordnungsstrafmaßnahmen in Verordnungen des Ministerrates und Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe können nur nach Maßgabe dieser Verordnung angedroht und ausgesprochen werden.

(2) Der Erlass von Ordnungsstrafbestimmungen in Anordnungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

(3) Die Bekanntmachung von Ordnungsstrafbestimmungen hat nach den Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik